

Mag. Zl.: PL – 34/631/2019 (12)

Klagenfurt am Wörthersee, 12. März 2021

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten Auenweg“

Lfd. Nr. 27/E5/E6/2018

K U N D M A C H U N G

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„Kleingärten Auenweg“

laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **12. März 2021 bis einschließlich 9. April 2021**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur allgemeinen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:





Mag. Zl.: PL – 34/631/2019 (12)

Klagenfurt am Wörthersee, 12. März 2021

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten Auenweg“
Lfd. Nr. 27/E5/E6/2018**

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten Auenweg“, lfd. Nr. 27/E5/E6/2018, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt das Grundstück Nr. 1142 und einen Teil des Grundstückes Nr. 1031/3, je KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, im Ausmaß von insgesamt 11.054 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 22.02.2020.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 27/E5/E6/2018
- a) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 1031/3 und 1142, je KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, von „Grünland – Tennisplatz“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von 10.501 m²,
 - b) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 1031/3 und 1142, je KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von 553 m²

festgelegt wird.

§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Die Mindestgröße der Schrebergärten beträgt 180 m², die maximale Größe ist mit 225 m² limitiert.
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Schrebergärten wird durch das Ausmaß der bebauten Fläche ausgedrückt. Dieses beträgt maximal 40 m² je Schrebergarten. Nebengebäude und überdachte Terrassen sind in die bebaute Fläche einzurechnen, ausgenommen ein Gerätehaus je Schrebergarten im Ausmaß bis maximal 5 m² Grundfläche und bis maximal 2,20 m Höhe.
- (3) Als Bauweise wird bezogen auf die Pachtflächen und die Gemeinschaftsanlage die offene Bauweise festgelegt.



- (4) Die Geschoßanzahl wird mit maximal einem Geschoß festgelegt.
- (5) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des Auenweges sowie den zeichnerisch dargestellten internen Verkehrsflächen. Kfz.-Stellplätze sind in Gemeinschaftsanlagen anzuordnen. Die Oberflächen der Geh- und Fahrwege sowie der Kfz.-Abstellplätze im Freien sind mit sickerfähigen Materialien auszuführen.
- (6) Die Begrenzungen des Baugrundstückes, der Pachtflächen und der Gemeinschaftsanlage sind zeichnerisch dargestellt.
- (7) Jene Flächen, auf welchen Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt (Pachtflächen, Gemeinschaftsanlage). Auf diesen ist 2,0 m Abstand zu den Pachtflächengrenzen einzuhalten (Baulinie).
- (8) Die Art der Nutzung der Gebäude wird festgelegt mit Schrebergartenhäusern und zugehörigen baulichen Anlagen, welche nicht der Deckung eines dauerhaft gegebenen Wohnbedarfes dienen.
- (9) Die äußere Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen muss dem Charakter eines Schrebergartens entsprechen.
- (10) Es gelten die Begriffsbestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung (KBPVO) vom 20.09.2016.

§ 4 Grünraumgestaltung

- (1) Die in der zeichnerischen Darstellung Teilbebauungsplan mit einem Bepflanzungsgebot festgelegten Flächen sind mit heimischen Laubgehölzen (standorttypische Baum- und Straucharten) zu bepflanzen.
- (2) Im Bereich der Pkw-Stellplatzflächen im Freien ist zumindest je 8 Pkw-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (ortstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen.
- (3) Bestehende Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen sind zu erhalten.
- (4) Sollte ein Baum oder Strauch entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Katastralgemeinde: ST. RUPRECHT BEI KLAGENFURT

Grundstücks Nr.: a) Teil aus 1031/3, 1142 (GL-TE in GL-SCHG)
b) Teil aus 1031/3, 1142 (GL-Erholung in GL-SCHG)

beantr./ beschl. m² a) 10501 m²/ b) 553 m²/



Kundmachung vom 12.03.2021 bis 09.04.2021

Gemeinderatsbeschluss vom .

Lfd. Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
27	2018	E5/E6

Magistrat Klagenfurt - Abt. Stadtplanung
Bearbeiter: Mag. Oberwald
Copyright: Magistrat Klagenfurt
Quelle: GIS - Klagenfurt
Maßstab: 1:1.000 vom 22.02.2021

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

-  a) Umwidmung von Grünland-Sportanlage, Tennisplatz in Grünland-Erwerbsgärtnerei, Schrebergärten
-  b) Umwidmung von Grünland-Erholungsfläche in Grünland-Erwerbsgärtnerei, Schrebergärten


ooo Grenze des Planungsraumes


WIDMUNGEN BESTAND

BAULAND

 Wohngebiet

GRÜNLAND


 Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

 Sportanlage, Vergnügungs- u. Veranstaltungsfläche

TE - Tennisplatz

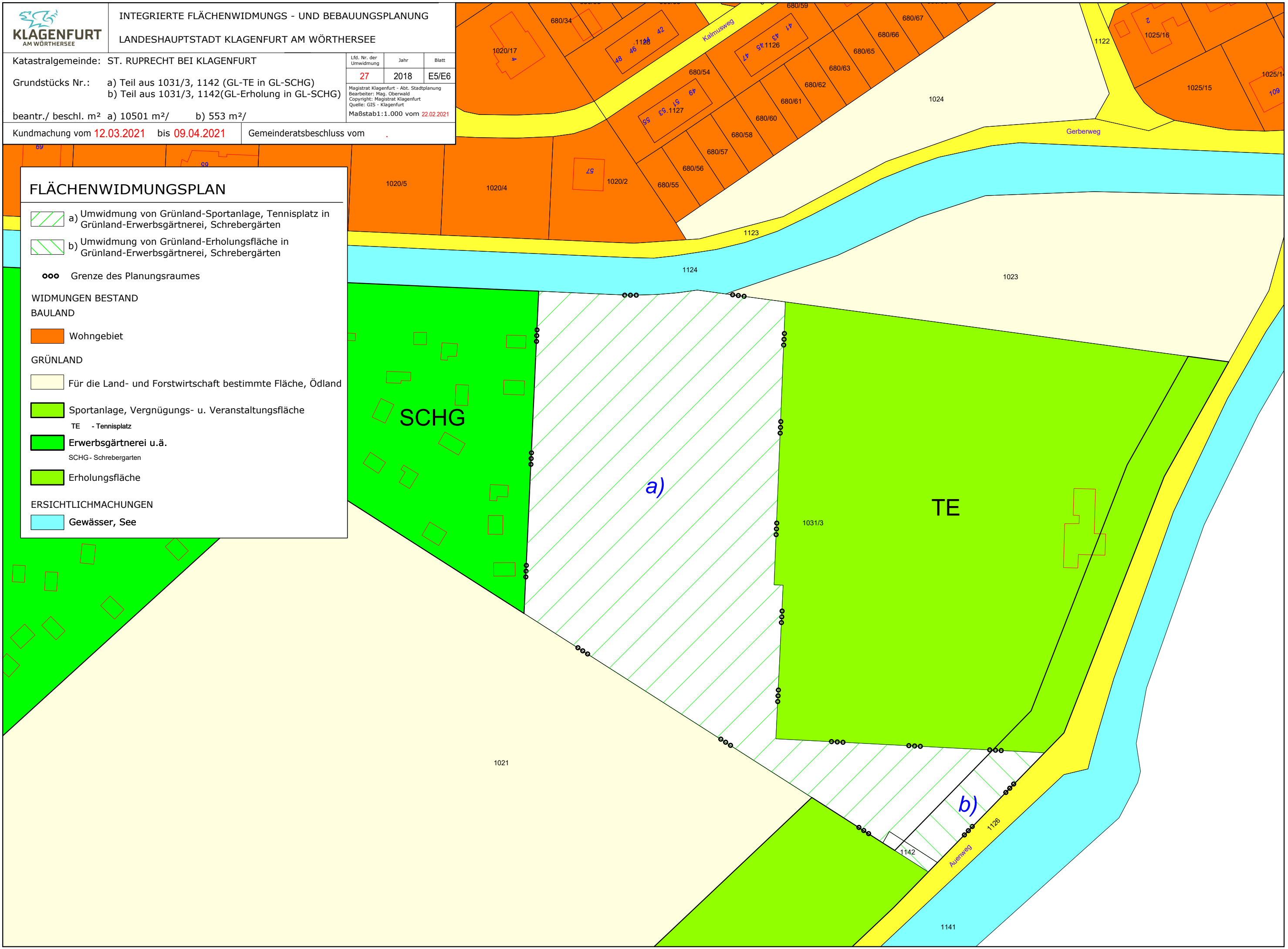
 Erwerbsgärtnerei u.ä.

SCHG - Schrebergarten

 Erholungsfläche

ERSICHTLICHMACHUNGEN

 Gewässer, See



Katastralgemeinde: ST. RUPRECHT BEI KLAGENFURT

Grundstücks Nr.: 1142, Teil aus 1031/3

Lfd. Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
27	2018	E5/E6
Magistrat Klagenfurt - Abt. Stadtplanung Bearbeiter: Mag. Oberwald Copyright: Magistrat Klagenfurt Quelle: GIS - Klagenfurt Maßstab: 1:1.000 vom 22.02.2021		

Kundmachung vom 15.03.2021 bis 09.04.2021

Gemeinderatsbeschluss vom .

TEILBEBAUUNGSPLAN „Kleingärten-Auenweg“

LEGENDE

- Begrenzung des Baugrundstückes
- Begrenzung der Pachtflächen
- - - - - Baulinie
- ooo Grenze des Planungsraumes
- 1 Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen
- Bepflanzungsgebot
- Hecken (Bestand)
- Pachtflächen (Schrebergärten)
- Gemeinschaftsanlage
- Umwidmung in Grünland - Schrebergarten (Planung)

Mindestgröße der Schrebergärten min. 180m ² , max. 225m ²	
Bebauungsweise offen	maximale Geschoßanzahl I
Art der Nutzung → V	Bauliche Ausnutzung → V

